



## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR RÄUMARBEITEN UND PRÄZISIONSTEILE

### • Allgemeines

1. Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Im Falle der Ablehnung unserer Bedingungen sind wir berechtigt, die uns zur Bearbeitung bzw. zur Behandlung überlassenen Werkstücke dem Besteller unbearbeitet auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Erledigen wir die gewünschten Lohnarbeiten dennoch, bedeutet dies keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Bestellers. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unsererseits. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Unsere Angebote, Liefer- und Ausführungstermine sind unverbindlich. Wir sind jedoch bemüht, sie einzuhalten. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Als höhere Gewalt gelten auch Betriebsstörungen jeder Art.
3. Allen uns übergebenen Werkstücken ist ein Auftrag oder Lieferschein beizufügen, der als Mindestangaben enthalten muss:
  - a) die Bezeichnung der Werkstücke, Stückzahl, Stück- und Gesamtgewicht
  - b) die Werkstoffqualität bei Normalstählen mit der Normbezeichnung, sonst der Herstellerbezeichnung.

Die Werkstücke sind mit dem für die Bearbeitung notwendigen Aufmaß anzuliefern. Für die Art der Bearbeitung oder Herstellung ist ausschließlich eine beizufügende normgerechte Werkstückzeichnung verbindlich. Falls erforderlich, ist außerdem ein geeigneter Arbeitsplan mitzuliefern. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob im Bearbeitungsfall aufgrund uns eingesandter Ausführungszeichnungen irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Stimmt der angelieferte Werkstoff nicht mit dem auf dem Lieferschein oder in der Zeichnung angegebenen überein, so behalten wir uns vor, alle uns infolge fehlerhafter Angaben entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Für das Verhalten des uns beigestellten bzw. von uns zugekauften Materials übernehmen wir keine Haftung. Unser Anspruch auf Vergütung bleibt unberührt. Wenn bei Räumarbeiten - bedingt durch fehlerhafte Vorbearbeitung der zu räumenden Teile - ein zusätzliches Schärfen der Räumwerkzeuge erforderlich ist oder sogar ein Bruch des Werkzeuges entsteht, so werden diese Kosten separat in Rechnung gestellt.

Schäden, z. B. Werkzeugbeschädigungen, die sich aus der Nichtbeachtung in der Folge aufgeführten technischen Hinweisen ergeben, gehen zu Lasten des Bestellers.

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Aufträge bitten wir, auf einen Lieferschein nur gleichartig zu behandelnde Werkstücke aufzuführen. Fehlen zur Bearbeitung erforderliche Angaben oder sind diese unvollständig, so wird der Auftrag, ohne dass wir zur Rückfrage verpflichtet sind, nach bestem Wissen ausgeführt. Die Werkstücke sind außerdem in dem zur Bearbeitung bzw. Behandlung geeigneten Zustand und, falls erforderlich, in geeigneter Verpackung anzuliefern.

Etwaige Kosten oder Schäden, die auf solchen Obliegenheitsverletzungen beruhen, gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers.

Kundenunterlagen, wie z. B. Zeichnungen, dürfen zur Werkzeugbeschaffung weitergegeben werden.

Kundennamen werden auf den Unterlagen entfernt, um der Geheimhaltungsvereinbarung zu entsprechen.

Erfolgt aus produktionstechnischen Gründen eine Mehrlieferung (bis zu 10 %), so ist der Kunde verpflichtet, die Mehrmenge über die bestellte Menge hinaus gegen entsprechende Zahlung abzunehmen. Erfolgt aus produktionstechnischen Gründen eine Minderlieferung, so kann der Kunde wegen Unterlieferung (bis zu 10 % unter der Bestellmenge) keine Mängelansprüche geltend machen.

4. Wenn Profile mit Stellung eingebracht sowie Profile gestoßen oder gefräst werden, sind im Auftragsfall 1-2 Einrichtteile vom Besteller beizustellen. Wurde vom Besteller, entgegen dem Angebot des Auftragnehmers, keine zusätzlichen Einrichtteile beigestellt, werden diese aus der bestellten Serien entnommen. Einrichtteile werden generell berechnet, auch, wenn diese als n.i.O.-Teile ausfallen.

- **Gewährleistung:**

Die geräumten oder komplett hergestellten Teile werden vor dem Verlassen unseres Hauses durch Stichproben geprüft. Eine weitgehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und gegen Berechnung der Mehrkosten. Diese Ausgangsprüfung entbindet den Auftraggeber (Empfänger des Gutes) nicht von seiner Verpflichtung zur Eingangsprüfung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr

- **Beanstandungen:**

Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rückkehr der Werkstücke, schriftlich bekannt gegeben werden. Bei jeder Beanstandung muss Gleser GmbH Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung bzw. Nachbehandlung gegeben werden.

Das Haftungsrisiko für die Bearbeitung ist bei der Ermittlung der Kosten nicht einkalkuliert. Das Risiko für Fertigungsausschuss bei Räumarbeiten, Werkzeugreparaturen, sonstigen Teilen oder komplett hergestellten Teilen muss deshalb vom Besteller getragen werden.

Bei Werkzeugbruch oder jeglicher Beschädigungen von Fremd-Räumwerkzeugen oder eigenen Räumwerkzeugen, bei Werkzeugschärfarbeiten und bei Proberäumarbeiten wird keine Haftung vom Auftragnehmer übernommen, ebenso auch bei Haarrissen an Räumwerkzeugen, die später zum Bruch führen können.

Falls ein Verschulden von unserer Seite oder unserer Subunternehmer vorliegt, erfolgt keine Berechnung der Bearbeitungskosten, oder es erfolgt eine kostenlose Lohnbearbeitung von neu zur Verfügung gestellten Werkstücken. Eine Ersatzpflicht für das Material und Vorbearbeitung besteht nicht.

Ausgeschlossen ist auch die Haftung für alle mittelbaren Schäden.

Die Verpflichtung des Bestellers zur sofortigen Mängelrüge und die Haftungsbeschränkung gelten auch für Nachbesserungen und Nachbehandlungen.

## • Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Die zu bearbeitenden bzw. behandelten Werkstücke sind für uns frachtfrei anzuliefern bzw. abzuholen. Erfüllungsort ist Stahlstr. 16, 42551 Velbert. Falls besondere Versand- und Verpackungswünsche des Bestellers bestehen, übernehmen wir bei entsprechender Aufforderung die Rücksendung auf seine Kosten und Gefahr.
2. Unsere Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Mehrwertsteuer.  
Bei Mehr- oder Minderlieferungen erfolgt eine Preisanpassung.  
Sind für die Preisstellung keine besonderen Vereinbarungen getroffen, gelten unsere Preise für Lieferung „ab Werk, ausschließlich Verpackung“.  
Erhalten wir besonders aufwendig verpackte Teile, so berechnen wir das Aus- und Einpacken als Verpackungskosten pauschal mit 10% vom Einzelpreis pro Stück zusätzlich.  
Unter aufwendiger Verpackung zählen z.B. in Wellpappe eingerollte Teile, einzeln verpackte Teile in Luftpolsterfolie bzw. flexiblen Netzschutzschläuchen.  
Die Entscheidung, was als aufwendige Verpackung betrachtet wird, obliegt der Gleser GmbH.
3. Zahlung:
  - a) innerhalb 10 Tagen netto nach Rechnungsdatum – für Lohnbearbeitung
  - b) 100 % Vorauszahlung für Neukunden und Kunden Ausland
  - c) 50 % Vorauszahlung für Komplettfertigung  
50 % innerhalb 10 Tagen netto bei Auslieferung

Unsere Rechnungen sind entsprechend der jeweils dort angegebenen Zahlungsbedingungen gemäß unseren schriftlichen Angeboten fällig.

Bei Zielüberschreitung von 20 Tagen nach Rechnungsdatum werden Verzugszinsen in Höhe von 7,68 % über den jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

4. Das Eigentum an von uns hergestellten, bearbeiteten oder behandelten Werkstücken behalten wir uns - soweit gesetzlich zulässig - bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises vor. Auf das Pfandrecht des Werkunternehmers wird ausdrücklich hingewiesen. Bei den berechneten Werkzeugkosten handelt es sich jeweils um anteilige Kosten. Ein Eigentumsanspruch auf Werkzeuge besteht nicht.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Velbert.

## • Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Bedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehrere Einzelbestimmungen unwirksam sind. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.